

Eine allgemeine Rückstellung wird also nur dann zugelassen, wenn damit unmittelbar drohende Verluste oder auf das abgelaufene Geschäftsjahr fallende, jedoch der Höhe nach noch unbekannte Aufwendungen bzw. Entwertungen, abgefangen werden.

Vorliegende Mängelrügen, Schadenersatzansprüche oder prozessrechtliche Forderungen, die eine Haftung bzw. Leistung als konkret absehbar erscheinen lassen, werden grundsätzlich in der Praxis als Beweis für die getätigte Rückstellung zugelassen. Ferner auch wenn aufgrund betriebsinterner oder auch externer Einflüsse die Verminderung eines bilanzierten Aktivwertes mit Sicherheit erwartet werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass ein transitorischer oder auch antizipativer Posten nicht als Rückstellung behandelt wird und umgekehrt. Eine Rückstellung ist immer dann zu bilden, wenn einer eingetretenen Entwertung Rechnung getragen werden muss, die der Höhe nach noch unbekannt ist.

Nicht bzw. nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände werden von der Steuerverwaltung die nachfolgenden Arten von Rückstellungen bewilligt:

- für latente Steuerverpflichtungen;
- für künftige Warenkäufe;
- für Aufwendungen und Anschaffungen künftiger Jahre;
- für pauschale Wertberichtigungen ohne konkret eingetretene Verluste;
- für allgemeine Geschäfts- und Konjunkturrisiken;
- für bestrittene Schadenersatzansprüche;
- für Schäden, welche durch Versicherungen gedeckt sind.